

Merkblatt zum Dauerparkieren auf öffentlichem Grund und über das Parkieren im Allgemeinen

Allgemeiner Hinweis

Öffentliche Parkplätze können zwecks Güterumschlag (z.Bsp. Wohnungswechsel) oder für Anlässe mit öffentlichem Interesse (z.Bsp. Quartierfest) reserviert werden. Der Kunde beantragt das Gesuch für die Benützung des öffentlichen Grundes schriftlich bei der Gemeinde Böttstein 3 Wochen vor dem Anlass. Damit die Signalisation zeitgerecht aufgestellt werden kann, müssen die Signale bei blauen und weissen Zonen spätestens 48 Stunden vor dem Anlass gestellt werden.

Nachtparkieren

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder deren Anhänger (z.Bsp. Wohnwagen, Lastwagenanhänger) regelmässig auf öffentlichen oder allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen und Strassen abzustellen.

Als regelmässiger Parkierer gilt, wer über Nacht, sein Fahrzeug mindestens viermal innert 30 Tagen im Zeitraum von 1.00 Uhr bis 6.00 Uhr, regelmässig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abstellt.

Die Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren erhebt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, sein Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Auf den Quartierstrassen gelten die üblichen Verkehrsregeln. Hier darf mit Nachtparkierbewilligung parkiert werden, wenn das Parkieren nicht ausdrücklich verboten ist und eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt.

Bewilligungen (Parkkarten) sind bei der Abteilung Finanzen Böttstein erhältlich und im Fahrzeug gut sichtbar unten links hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Parkieren im Allgemeinen

Das Parkieren ist generell verboten:

- auf Hauptstrassen ausserorts;
- auf Hauptstrassen innerorts, wenn nicht genügend Platz bleibt für das Kreuzen zweier Motorfahrzeuge;
- auf dem Trottoir;
- auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen;
- näher als 20 Meter bei Bahnübergängen innerorts;
- auf Brücken;
- vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken;
- bei signalisierten oder markierten Halte- und Parkverboten;
- an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen;
- in Engpässen und neben Hindernissen in der Fahrbahn;
- auf allen Strassen, wenn nicht wenigstens eine 3 m breite Durchfahrt frei bleibt;
- auf Strassenverzweigungen sowie vor und nach Strassenverzweigungen näher als 5 m von der Quersfahrbahn;
- auf und seitlich angrenzend an Fussgängerstreifen sowie, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, näher als 5 m vor dem Fussgängerstreifen auf der Fahrbahn und dem angrenzenden Trottoir;
- auf Bahnübergängen und in Unterführungen;
- vor Signalen, wenn sie verdeckt würden;
- vor Hydranten der Wasserversorgung.

Es gelten die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958.

Das Trottoir/der Gehsteig gehört den Fussgängern. Das Auto darf nur dann dort parkiert werden, wenn Signale oder Markierungen es ausdrücklich gestatten.

Das Halten vor Feuerwehrlokalen, Löschgerätemagazinen und Hydranten ist nur zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen erlaubt. Die Feuerwehr darf nicht behindert werden.

Wo Parkplätze gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge nur innerhalb dieser Felder parkiert werden. Bei Parkfeldern am Strassenrand dürfen an diesem Strassenzug ausserhalb der markierten Felder keine Fahrzeuge abgestellt werden. Es gilt das SVG.

Zu beachten ist, dass besonders auf schmalen Strassen ohne markierte Parkfelder, nur auf einer Seite parkiert werden darf, weil sonst die Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge erschwert wird.